



Josef Berzl <josef.berzl@gmail.com>

Verlängerung Lockdown light mit einer Verschärfung im Sport

1 Nachricht

Sportamt <Sportamt@regensburg.de>
An: Sportamt <Sportamt@regensburg.de>
Cc: "Nuber, Johann" <Nuber.Johann@regensburg.de>

1. Dezember 2020 um 15:14

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vorsitzende,

nach Bekanntgabe der 9. BaylFSMV vom 30.11.2020 gelten für den Sport folgende Vorgaben (9. BaylFSMV als Komplettversion siehe Anhang, gültig ab 01. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020):

§ 10 Sport

(1) ¹Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. ²Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. ³Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) ¹Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt. ²Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

§ 11 Freizeiteinrichtungen

(...)

(5) ¹Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt. ²Für Training und Wettkämpfe in Badeanstalten gilt § 10 Abs. 2.

(...)

In der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche am 30.11. veröffentlicht wurde, wurde die Ausnahme zur Öffnung von Outdoor-Sportstätten entfernt.

Demzufolge sind nach aktueller Auffassung alle Sportstätten, unerheblich ob Indoor oder Outdoor zu schließen.

Für die städtischen Sportanlagen gilt deshalb:

Der Betrieb und die Nutzung aller Sportanlagen ist untersagt. Davon sind alle städtischen Sporthallen, die Halle 37 und die Sportanlagen Ost (Guerickestraße), West (Weinweg) und Oberer Wöhrd betroffen.

Einzig der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter entsprechenden Auflagen zulässig.

Bei weiteren Fragen zu den aktuellen Auflagen steht Ihnen die Abteilung Sportentwicklungsplanung und Vereinservice wie gewohnt zur Verfügung.

Ihnen allen einen angenehmen Tag und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen
i.A.

Stefan Fuchs

**Stadt Regensburg
Amt für Sport und Freizeit**

Vereinservice

[Bruderwöhrdstr. 15 b | 3. OG | 93055 Regensburg](#)
Telefon 0941/507-1537 | Telefax 0941/507-4539

Email fuchs.stefan@regensburg.de

Bürozeiten: Di-Do (Di ganztägig, Mi+Do vormittags)



9. BayIfSMV vom 30.11.2020_baymb1-2020-683.pdf

93K